



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA



Elektrotechniker

Die wichtigsten Informationen zu

0 % Umsatzsteuer für PV-Anlagen bis 35 kWp

Eine Info-Broschüre des Bundesverbands Photovoltaic Austria und der
Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Mai 2024

Alle Informationen finden Sie auch unter
www.pvaustria.at/nullsteuersatz





Für PV-Anlagen bis 35 Kilowattpeak entfällt bis Ende 2025 die Umsatzsteuer (ugs. Mehrwertsteuer).

Die Rechnung für die PV-Anlage wird mit **0 % Umsatzsteuer (Nullsteuersatz)** ausgestellt. Der Rechnungsbetrag reduziert sich dadurch **automatisch** um die 20%ige Umsatzsteuer, was einer effektiven Preisreduktion von 16,6 % entspricht.

Bitte beachten Sie die genauen rechtlichen Vorgaben!

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den Nullsteuersatz in Anspruch nehmen zu können:



Bei der Gesamtanschaffung müssen **PV-Module gekauft bzw. installiert** werden.



Die **Lieferung** und/oder die **Installation** der PV-Anlage muss direkt an den*die zukünftige*n **Betreiber*in** der PV-Anlage erfolgen.



Die PV-Anlage wird **auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden** betrieben.

≤ 35 kWp

Die Leistung der PV-Anlage darf **höchstens 35 Kilowattpeak (kWp)** betragen. Dies gilt auch bei der Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage, die nach Erweiterung in Summe nicht größer als 35 kWp sein darf.



Es darf für dieselbe PV-Anlage **kein Antrag auf EAG-Investitionszuschuss** gestellt worden sein.

Außer: Die übrigen Voraussetzungen für den Nullsteuersatz sind erfüllt **UND** die PV-Anlage wurde bereits vor dem 1.1.2024 erstmals in Betrieb genommen **ODER** der gestellte Antrag gilt als zurückgezogen.

Hinweis: Es müssen alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein, um den Nullsteuersatz in Anspruch nehmen zu können! Andernfalls ist die PV-Anlage mit 20 % Umsatzsteuer (Normalsteuersatz) zu verrechnen.

ZUR ERKLÄRUNG



Wesentliche Bestandteile einer PV-Anlage:

PV-Module, Wechselrichter, Montagesystem (z.B. Dachhalterungen), Verkabelung (DC/AC-Leitungen), Kommunikationssystem (Energiemanagementsystem), Einspeisesteckdose. Die Installation einer PV-Anlage umfasst auch bestimmte DC- und AC-seitige Arbeiten und Elektroinstallationen, die für den sicheren Betrieb der PV-Anlage jedenfalls erforderlich sind (s. Leistungskatalog auf S. 7)

ZUR ERKLÄRUNG



„Einheitlichkeit der Leistung“:

Da sich die Gewährung des Nullsteuersatzes auf PV-Module (Hauptleistung) bezieht, unterliegen nur jene PV-Komponenten (Nebenleistungen) zusätzlich dem Nullsteuersatz, die gleichzeitig mit den PV-Modulen geliefert bzw. installiert werden. Sämtliche Leistungen müssen als eine gemeinsame Leistung in Rechnung gestellt werden.

Welche Leistungen unterliegen dem Nullsteuersatz?

0 %-Steuersatz (Nullsteuersatz)

Leistungen/PV-Komponenten, die für den **sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der PV-Anlage notwendig** sind (photovoltaikanlagenspezifische Elektroinstallation bzw. wesentliche Bestandteile einer PV-Anlage), sofern diese **zusammen mit den PV-Modulen verrechnet** werden (**=Einheitlichkeit der Leistung**). In Kombination mit der PV-Anlage kann auch ein Stromspeicher steuerfrei errichtet werden.

Folgendes fällt unter den Nullsteuersatz:

- ✔ die bloße Lieferung einer PV-Anlage
- ✔ die bloße Installation einer PV-Anlage
- ✔ Lieferung inkl. Installation einer PV-Anlage

20 %-Steuersatz (Normalsteuersatz)

(Vor-)Leistungen, die auch **andere Zwecke** erfüllen, als den sicheren Betrieb der PV-Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie (Strom) zu gewährleisten.

Leistungen, die **nicht im direkten Zusammenhang** mit der **Lieferung bzw. Installation** von PV-Modulen stehen, da so **keine einheitliche Leistung** vorliegt.

Beispiel:

Wird die PV-Anlage bei Unternehmen **A gekauft und geliefert** und von Unternehmen **B installiert**, unterliegen **sowohl Lieferung als auch Installation** der PV-Anlage **separat** (zwei getrennte Rechnungen) dem **Nullsteuersatz**.



Beispiel:

Wird die PV-Anlage von Unternehmen **A geliefert und installiert**, unterliegen **Lieferung und Installation** der PV-Anlage **gemeinsam** dem **Nullsteuersatz**.



Beispiel:

Werden PV-Module und Wechselrichter **gemeinsam** von Unternehmen **A geliefert** und **in Rechnung gestellt**, gilt für **beide Produkte** der **Nullsteuersatz**.



Beispiel:

Für den **Tausch eines defekten Wechselrichters** ist der **Normalsteuersatz** anzuwenden, weil die Lieferung bzw. Installation des Wechselrichters **ohne PV-Module** erfolgt.



Beispiel:

Werden **PV-Module** von Unternehmen **A** (bspw. Onlinehandel) **geliefert** und in Rechnung gestellt, gilt der **Nullsteuersatz**. Wird ein **Wechselrichter** von Unternehmen **B** (bspw. im Onlinehandel) **ohne PV-Module geliefert** und in Rechnung gestellt, gilt dafür der **Normalsteuersatz**.



→ Hier liegt **keine einheitliche Leistung** vor.

0 %-Steuersatz (Nullsteuersatz)

Planungsarbeiten und **Gutachten** unterliegen dann dem Nullsteuersatz, wenn sie vom **Liefer- oder Installationsunternehmen ausgeführt** und **gemeinsam mit der Lieferung bzw. Installation einer PV-Anlage in Rechnung gestellt** werden.

Beispiel:

Unternehmen **A** plant eine PV-Anlage, **liefert** und **installiert** diese auch.

→ Hier gilt der **Nullsteuersatz**.

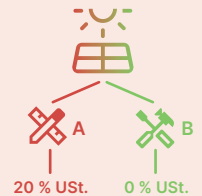


20 %-Steuersatz (Normalsteuersatz)

Beispiel:

Unternehmen **A** plant die **Installation** der PV-Anlage (**Normalsteuersatz**). In weiterer Folge **liefert und installiert** Unternehmen **B** die von Unternehmen **A** geplante PV-Anlage (**Nullsteuersatz**).

→ Hier liegt **keine einheitliche Leistung** vor, weil getrennt voneinander verrechnet wird.



Folgendes fällt unter den Nullsteuersatz:

- ✓ **PV-Module**, die **ausschließlich zur Erzeugung von elektrischem Strom** dienen
- ✓ **PV-Anlagen am Gebäude** (Aufdachanlage, dach- sowie gebäudeintegrierte PV-Anlage) oder **auf einem Bauwerk** (bspw. Zaun oder Garage)
- ✓ **Balkonkraftwerke**

Folgendes fällt unter den Normalsteuersatz:

- ✗ **Bauwerke**, die erst im Zuge der Errichtung einer PV-Anlage **neu gebaut** werden
- ✗ **PV-Anlagen auf der Freifläche** (z.B. Garten, Grünflächen, betonierte Hauseinfahrt)
- ✗ **Hybridkollektoren**, die zur Erzeugung von Strom und Warmwasser dienen
- ✗ **Solarkollektoren** zur Wärmeproduktion



Besonderheit Stromspeicher:



Ob für einen Stromspeicher der Nullsteuersatz gilt, hängt vom **Größenverhältnis zwischen PV-Anlage und Stromspeicher** ab. Auch hier müssen die Grundvoraussetzungen für die Gewährung des Nullsteuersatzes erfüllt sein.

Größenverhältnis PV-Anlage zu Stromspeicher, damit der Nullsteuersatz gilt:

1 : 2

Modulleistung (kWp) : Nettospeicherkapazität (kWh)

0 %-Steuersatz (Nullsteuersatz)

Wird **mit den PV-Modulen** (Neuerrichtung oder Erweiterung) ein **Stromspeicher erworben**, unterliegen **beide Leistungen dem Nullsteuersatz**, wenn die Nettospeicherkapazität (= nutzbare Speicherkapazität) des Stromspeichers **nicht mehr als doppelt so groß** ist, wie die **Leistung** der neu erworbenen **PV-Module**.

Beispiel:

Erwerb von PV-Modulen mit **8 kWp** inkl. **Stromspeicher** von **bis zu 16 kWh**.



→ Das max. **Verhältnis** von 1:2 (8 kWp : 16 kWh) **wird eingehalten**.

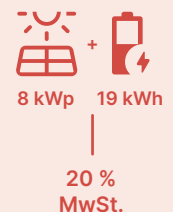
20 %-Steuersatz (Normalsteuersatz)

Wird **mit den PV-Modulen** (Neuerrichtung oder Erweiterung) ein **Stromspeicher erworben** und das **Verhältnis 1:2** (PV-Modulleistung in kWp : Nettospeicherkapazität in kWh) wird **überschritten**, unterliegt der **Stromspeicher dem Normalsteuersatz**. Sofern **PV-Module und Stromspeicher auf einer Rechnung** abgerechnet und als **einheitliche Leistung gewertet** werden, fallen **auch die PV-Module** unter den **Normalsteuersatz**.

Um den Nullsteuersatz für die PV-Module in Anspruch nehmen zu können, müssen zwei getrennte Rechnungen ausgestellt werden, damit klar ist, dass es sich um zwei getrennte Lieferungen handelt.

Beispiel:

Erwerb von PV-Modulen mit **8 kWp** inkl. **Stromspeicher** mit **19 kWh**



→ Das max. **Verhältnis** von 1:2 (8 kWp : 16 kWh) **wird überschritten**.

Im Falle der **Erweiterung** einer PV-Anlage ist das **Verhältnis** immer auf die **Leistung der neu erworbenen PV-Module** zu beziehen, unabhängig von der Leistung der bereits bestehenden PV-Anlage. In Summe darf die Leistung der gesamten PV-Anlage nach Erweiterung 35 kWp nicht übersteigen.

Beispiel:

Betreiber*in **B** betreibt seit 2020 eine PV-Anlage mit 19 kWp. Am 1. Februar 2024 werden zusätzlich **PV-Module** mit einer Leistung von **10 kWp** und ein **Stromspeicher** mit einer Kapazität von **20 kWh** erworben.

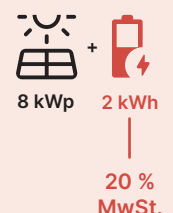


→ Das max. **Verhältnis** von 1:2 (10 kWp : 20 kWh) **wird eingehalten**.

Die **bloße Nachrüstung** einer bestehenden PV-Anlage **mit einem Stromspeicher** unterliegt dem **Normalsteuersatz**.

Beispiel:

Eine bestehende PV-Anlage mit 8 kWp wird mit einem Stromspeicher mit **2 kWh nachgerüstet**.



→ **bloße Nachrüstung** einer **bestehenden PV-Anlage**

Detailinformationen

Welche Personen/Personengruppen können den Nullsteuersatz in Anspruch nehmen?

Den Nullsteuersatz können **natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen** sowie **Betreiber*innen von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und Contractinganlagen** (wenn die Abzahlung bis Ende 2025 gegeben ist) in Anspruch nehmen. (**Hinweis:** Der Nullsteuersatz kann nur auf Lieferungen und nicht auf Leistungen (reines Leasing) angewendet werden und es kommt auf die vertragliche Vereinbarung an).

Wer gilt als Betreiber*in einer PV-Anlage?

Wer **PV-Strom ins Netz einspeist** (Überschuss- oder Volleinspeisung) bzw. die **PV-Anlage zur Produktion von Strom nutzt** (Inselbetrieb), gilt als **Betreiber*in** einer PV-Anlage. Dies gilt auch für Personen, die eine Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Rechnungen mit 0 % Umsatzsteuer sind jedenfalls auf den*die (zukünftige*n) Betreiber*in der PV-Anlage auszustellen.



Gilt der Nullsteuersatz pro Betreiber*in und Grundstück nur einmal?

Der Nullsteuersatz gilt **pro PV-Anlage, die mit einem eigenen Wechselrichter und eigenem Zählpunkt ausgestattet ist**.

Für welche Gebäude gilt der Nullsteuersatz für PV-Anlagen?

- Gebäude, die **Wohnzwecken** dienen (z.B. Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, Ferienhäuser, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen), wobei eine ausschließliche Nutzung für Wohnzwecke nicht erforderlich ist.
- Gebäude, die von **Körperschaften öffentlichen Rechts** (z.B. Gemeinden) genutzt werden.
- Gebäude, die von **Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken** dienen, genutzt werden.

Wann befindet sich eine PV-Anlage „in der Nähe“ eines begünstigten Gebäudes?

| 0 %-Steuersatz (Nullsteuersatz) | 20 %-Steuersatz (Normalsteuersatz) |
|--|---|
| <p>Eine PV-Anlage gilt dann als „in der Nähe“ eines begünstigten Gebäudes, wenn sie sich auf einem bestehenden Gebäude oder Bauwerk desselben Grundstücks befindet (z.B. Garage, Gartenschuppen oder Zaun).</p> | <p>Nicht „in der Nähe“ eines Gebäudes befindet sich eine PV-Anlage, wenn das Grundstück, auf der die PV-Anlage betrieben wird, durch eine öffentliche Straße vom Gebäudegrundstück getrennt wird.</p> |
|  |  |

Befinden sich auf einem Grundstück zwei begünstigte Gebäude, so kann ein*e Betreiber*in für beide Gebäude eine vom Nullsteuersatz begünstigte PV-Anlage errichten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Pro PV-Anlage ist jedoch ein eigener Wechselrichter sowie ein eigener Zählpunkt erforderlich.

Leistungskatalog

Leistungskatalog zur Beschreibung von DC- und AC-seitigen Arbeiten und Elektroinstallationen, die als unselbstständige Nebenleistungen zur Installation der PV-Module unter den Nullsteuersatz fallen, da diese für einen sicheren Betrieb von PV-Anlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 und den zugehörigen Verordnungen jedenfalls erforderlich sind:

- Montage sowie Ballastierung der erforderlichen Halterungen und Unterkonstruktionen
- Erforderliche Arbeiten an der Dachkonstruktion (z.B. Einblechungen, Abdichtungen, Schneefangeinrichtungen)
- Montage von PV-Modulen
- Aufbau von Einrüstungen oder Hebefahrzeuge
- Installationen von Maßnahmen für den Schutzpotentialausgleich
- Installationen von Maßnahmen für Erdungs-, Blitz- und Überspannungsschutzanlagen
- Installationen und Anschluss von Kabel- und Leitungsanlagen unter Einhaltung der Richtlinien zum Schutz von Einsatzkräften und den Anforderungen für einen vorbeugenden Brandschutz für DC-Strangleitungen (Strings)
- Montage und Anschluss von Wechselrichtern unter Beachtung der Herstellerangaben, inkl. technisch notwendiger Sicherheitseinrichtungen (z.B. RCD, Überspannungsschutz) sowie der für den Betrieb erforderlichen kommunikationstechnischen Anbindung
- Installation und Anschluss von Kabel- und Leitungsanlagen, sowie der zugehörigen elektrischen Betriebsmittel für AC-Leitungen, ab dem Wechselrichter bis zum Anschlusspunkt an das öffentliche Netz. Darunter sind auch sicherheitstechnisch erforderliche Maßnahmen für den Anschluss an das öffentliche Netz (z.B. Leistungserweiterungen, Messeinrichtungen, Fernwirktechnik) zu verstehen.
- Installation und Anschluss der für einen sicheren Betrieb notwendigen elektrischen Betriebsmittel (z.B. RCD, Smartmeter, Stromwandler)
- Installation und Anschluss von Kabel- und Leitungsanlage für Energiespeichersysteme
- Installation, Aufstellen und Anschluss von Energiespeichersystemen unter Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen
- Installation und Anschluss der für einen sicheren Betrieb notwendigen elektrischen Betriebsmittel zur Umschaltung von verschiedenen Netzbetriebsarten
- Prüfung und Inbetriebnahme gemäß den gesetzlichen Anforderungen (z.B. OVE E 8101-6)
- Erstellung eines Prüfberichtes über die Ergebnisse der Erstprüfung gemäß § 6 ETV 2020
- Erstellung der Systemdokumentation (z.B. OVE EN 62446)
- Einreichungen und Fertigstellungsanzeigen beim öffentlichen Netzbetreiber

Hinweis: In der praktischen Umsetzung können anlagenspezifisch **weitere notwendige elektrische Installationen für einen sicheren Betrieb von PV-Anlagen erforderlich sein**. Die Notwendigkeit von Maßnahmen und Installationen ist im Rahmen einer **Einzelfallbeurteilung von einer ausgebildeten Elektrofachkraft** (Elektrotechniker*in mit erfolgreich absolvierter Lehrabschlussprüfung) durchzuführen, zu begründen und zu dokumentieren.

Kombinierbarkeit mit anderen Förderungen

Der Nullsteuersatz **kann nicht mit Bundesförderungen** (grundsätzlich mit EAG-Investitionszuschuss) **kombiniert** werden. Eine Kombination mit Landesförderungen ist hingegen möglich und kann bei den einzelnen Förderstellen abgeklärt werden.

Einen Überblick über die verfügbaren Bundes- sowie Landesförderungen im Bereich PV erhalten Sie über unseren Sonnenklar Förderkompass:
www.pvaustria.at/foerderungen

Weitere Informationen zur Umsatzsteuerbefreiung und zu PV-Anlagen

- FAQ des Bundesministeriums für Finanzen:
<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/Steuersatz-f%C3%BCr-Photovoltaikmodule.html>
- Fachinformationen des Bundesministeriums für Finanzen:
<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Umsatzsteuer/Anfragen-zum-0--Steuersatz-f%C3%BCr-Photovoltaikmodule.html>
- Photovoltaik von A bis Z:
<https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/elektro-gebaeude-alarm-kommunikation/photovoltaik>

Sie haben noch Fragen?

Bitte kontaktieren Sie für eine verbindliche Auskunft zu konkreten abgaberechtlichen Sachverhalten stets Ihr **zuständiges Finanzamt** oder eine*n sachkundige*n Steuerberater*in.



Alle Informationen finden Sie auch unter
www.pvaustria.at/nullsteuersatz



Impressum

Erscheinungsdatum: Mai 2024 | Auflage 2
Herausgeber: Bundesverband Photovoltaic Austria | Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien
www.pvaustria.at | office@pvaustria.at

Haftungsausschluss

Wir haben alle Informationen nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zusammengestellt und geprüft, können jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA